Seite 165, Tabelle 9: Gemäß Artikel 8 zu veröffentlichende Angaben erhält folgende Fassung:

„Durchschnitt der zwischen Annahme und Ausführung verstrichenen Zeiten	
Median der zwischen Annahme und Ausführung verstrichenen Zeiten	
Durchschnitt der zwischen Anfrage und Bereitstellung entsprechender Verkaufsofferten verstrichenen Zeiten	
Median der zwischen Anfrage und Bereitstellung entsprechender Verkaufsofferten verstrichenen Zeiten“	

Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

(Amtsblatt der Europäischen Union L 259 vom 27. September 2016)

Seite 59, Artikel 36 Absatz 2 Satz 1:

Anstatt: „Spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erarbeiten alle ÜNB, die physikalische Übertragungsrechte an einer Gebotszonengrenze ausgeben, einen Vorschlag zu Nominierungsvorschriften für Stromaustausch-Fahrpläne zwischen Gebotszonen.“

muss es heißen: „Spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung übermitteln alle ÜNB, die physikalische Übertragungsrechte an einer Gebotszonengrenze ausgeben, den relevanten Regulierungsbehörden einen Vorschlag zu Nominierungsvorschriften für Stromaustausch-Fahrpläne zwischen Gebotszonen zur Genehmigung.“